

Information zum Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Ausgleich von Nachteilen behinderter Menschen

Zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen/ Prüfungen Teil I und II gem. § 42q(1) Handwerksordnung / § 65 Berufsbildungsgesetz:

Damit den besonderen Belangen behinderter Menschen bei Prüfungen Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, dass der Bedarf an besonderen Unterstützungsleistungen rechtzeitig bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle angezeigt wird. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und/oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter.

Ein Nachteilsausgleich ist nur für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung möglich. Schwangerschaft, vorübergehende Erkrankungen und Verletzungen (z.B. Knochenbrüche) oder schlechte Sprachkenntnisse fallen nicht unter die Regelung der Handwerksordnung/des Berufsbildungsgesetzes.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist durch den Prüfling mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Dabei kann der Prüfling für die Beantragung die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

Mit dem Antrag ist die Art der Behinderung oder der Beeinträchtigung nachzuweisen und durch geeignetes fachärztliches Attest / Gutachten zu belegen. Nur so ist es möglich, dass die besonderen Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden können. Das notwendige fachärztliche Attest / Gutachten ist ebenfalls mit der Anmeldung bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle einzureichen.

Bitte beachten Sie den entsprechenden Vorlauf bei der Terminvergabe der entsprechenden Fachärzte.

Die besonderen Maßnahmen dienen dem Ausgleich der behinderungsbedingten Benachteiligung. Die Prüfungsanforderungen werden dadurch qualitativ und quantitativ nicht verändert.

Für Rückfragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Tim Woldt

Telefon 0761 21800-235

E-Mail tim.woldt@hwk-freiburg.de

Funktion Gesellen- und Abschlussprüfung